Satzung

des gemeinnützigen Vereins

„Kulturbrauerei Eickel e. V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturbrauerei Eickel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e.V.“ erhalten.

(2) Sitz des Vereins ist Herne, Stadtbezirk Eickel.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtbezirk Herne-Eickel. Zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes stellt sich der Verein insbesondere die Aufgabe,

- das künstlerische und kulturelle Leben in Eickel zu befördern;
- künstlerische und kulturelle Aktivitäten von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersgruppen anzuregen, zu unterstützen und miteinander zu vernetzen;
- das Baudenkmal Sud- und Treberhaus in Eickel durch künstlerische und kulturelle Nutzungen zu einer „Kulturbrauerei“ zu entwickeln, durch kulturelle und soziokulturelle Nutzungen zu beleben und zum soziokulturellen Mittelpunkt Eickels zu machen;
- in den Räumlichkeiten des Sud- und Treberhauses, auf dem umgebenden Außengelände einschließlich des Eickeler Markts sowie in geeigneten anderen Räumlichkeiten in Eickel Kunst- und Kulturveranstaltungen durchzuführen, beispielsweise Ausstellungen, Aufführungen, Konzerte, Lesungen, Vorträge, Workshops, Wettbewerbe, Aktionen;
- die soziokulturellen Aktivitäten örtlicher bürgerschaftlicher Organisationen und Vereine sowie öffentlicher Einrichtungen zu unterstützen, ihnen Raum zu geben, miteinander zu vernetzen und in das Kunst- und Kulturangebot der Kulturbrauerei Eickel aufzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen bzw. Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, im Falle seiner Ablehnung auf Antrag die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod oder mit dem Erlöschen des Mitglieds;

2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;

3. durch Streichung von der Mitgliederliste;

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem

Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist kein Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführung,
3. die Programmkommission,
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzerinnen oder Beisitzer) und / oder eine Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Einzelheiten der Vertretung regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sofern die Mitgliederversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung zum Zweck einer Ergänzung einberufen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere festgelegt wird,

- welche Vorstandsmitglieder für welche Art und welchen Umfang von laufenden Geschäften zuständig und vertretungsberechtigt sind,
- wann der Vorstand beschlussfähig ist,
- wie Vorstandsbeschlüsse gefasst werden (insbesondere durch persönliche Anwesenheit, fernmündlich, schriftlich oder elektronisch),
- welche Aufgaben die Geschäftsführung wahrnimmt und welche Stellung die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einnimmt,

- ob Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstandsarbeit eingerichtet werden.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Die Geschäftsführung

(1) Wenn eine Geschäftsführung bestellt worden ist, gehört zu den Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere

- die Umsetzung der Vorschläge der Programmkommission,
- die Organisation des künstlerischen und kulturellen Programmangebots des Vereins,
- die Kommunikation und die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 10 Die Programmkommission

Die Programmkommission soll den Verein insbesondere in künstlerischen und sozio-kulturellen Fragen beraten. Sie soll ferner das künstlerische und kulturelle Programm festlegen und Kontakte zu Mitwirkenden herstellen. Die Mitglieder der Programmkommission werden vom Vorstand für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren benannt.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr

2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes und Entlastung,

3. Wahl des Vorstands,

4. Wahl der zweier Kassenprüfer/innen,

5. Festsetzung von Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und über Anträge bei Nichtaufnahme durch den Vorstand,

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angeben des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden waren.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie der Protokollführerin oder der Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder entsprechende Gesellschaften mit der Kassenprüfung beauftragen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge verlangt. Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung soll soziale Aspekte berücksichtigen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, wenn

1. der Antrag zur Auflösung mit der Einladung mitgeteilt worden ist und
2. wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen und
3. wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Auflösung – ggf. durch schriftliche Abstimmung – zugestimmt hat.

Sollte die unter Nr. 3 genannte Voraussetzung nicht gegeben sein, ist eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann den Beschluss zur Auflösung mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder fällen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herne, um es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.